



An die
Direktionen der
allgemein bildenden und
Pflichtschulen
in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VIBe1/366-2022

Graz, 28. Februar 2022

Information Mehrdienstleistungen, offene Gehaltsbestandteile, Gehaltsnachweis

Sehr geehrte Frau Direktorin,

sehr geehrter Herr Direktor!

Aus gegebenem Anlass wird in Bezug auf die Auszahlung von Mehrdienstleistungen (MDL), von offenen Gehaltsbestandteilen sowie den Gehaltsnachweis wie folgt ausgeführt:

Mehrdienstleistungen:

Dauermehrdienstleistungen (DMDL) werden monatlich am Gehaltsnachweis beispielsweise wie folgt ausgewiesen: 2 DMDL pro Woche mal 5 Wochen im Oktober 2021 = 10 MDL.

Unter Umständen (z.B. bei Krankheit) erfolgt eine tageweise Kürzung der DMDL.

Bei Lehrpersonen im neuen Dienstrecht (PD) werden DMDL unter anderem in Ferienzeiten, welche mindestens 1 Woche dauern, am Allerseelentag und am jeweiligen Festtag des Landespatrons eingestellt (§ 61 Gehaltsgesetz 1956).

Bei Lehrpersonen im alten Dienstrecht werden DMDL generell um 10% gekürzt (= gesetzlicher Abzug, dieser war vor dem 1. Jänner 2021 nur beim Betrag und nicht bei der Anzahl der MDL am Gehaltsnachweis ersichtlich) – z.B. 2 DMDL für Oktober 2021 (ohne tageweise Kürzung) scheinen am Gehaltsnachweis mit Anzahl 9 auf (2 DMDL mal 5 Wochen = 10 MDL minus 10% Abzug = 9 MDL).

Bedingt durch obige erwähnte mögliche Abzüge kann es zu Kommastellen bei der „Anzahl“ der MDL kommen.

Vor der Systemumstellung (vor dem 1. Jänner 2021) waren etwaige mögliche Abzüge nur im Betrag ausgewiesen, die Anzahl der MDL bzw. DMDL wurde jedoch nicht gekürzt bzw. blieb unverändert.

Einzel- und Dauermehrdienstleistungen werden am neuen Gehaltsnachweis nicht mehr getrennt ausgewiesen.

Anweisung von Gehaltsbestandteilen:

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass aufgrund der Umstellung von STIPAS auf Sokrates und PM-SAP die Gehaltsbestandteile wie MDL, KV-Vergütung, Fächervergütung erst nach Ablauf des Kalendermonats eingegeben werden können und somit die frühestmögliche Auszahlung erst im darauffolgenden Kalendermonat möglich ist (MDL, KV-Vergütung, Fächervergütung für Februar 2022 früheste Auszahlung im April 2022).

Gehaltsnachweis:

Ergänzend darf auf die Informationen zum Gehaltsnachweis auf der Internetseite der Bildungsdirektion <https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/lehrpersonen/land.html> unter Landesbedienstete / Dienst- und Besoldungsrechtliche Angelegenheiten / Gehaltsnachweis Erklärung verwiesen werden.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden ersucht, dieses Schreiben dem gesamten Lehrpersonal zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Bildungsregionen im Leitweg
2. den Zentralausschuss für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen
3. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung
4. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark
5. Herrn Mag. Michael Aldrian, Fachinspektor und Repräsentant für Steiermark der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft fiwest@buddhismus-austria.at
6. Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion
7. Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft
8. Herrn Mag. Marcel Kink, Fachinspektor für Neuapostolische Religion
9. Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islam. Religion
10. Frau Sophie Sautter, Fachinspektorin für die Freikirchen in Österreich

